



Brüssel, den 3. Dezember 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0016 (COD)

14526/1/15
REV 1 ADD 2 REV 1

CODEC 1581
TRANS 384

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (erste Lesung)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich befürwortet voll und ganz die mit der technischen Säule des Vierten Eisenbahnpakets verbundenen Zielsetzungen und ist der Ansicht, dass bei der Einigung auf ein stimmiges und kohärentes Textpaket wesentliche Fortschritte erzielt worden sind.

Das Vereinigte Königreich beklagt jedoch, dass mit der endgültigen Annahme technischer Inhalte, die die gemeinsamen Sicherheitsmethoden und die gemeinsamen Sicherheitsziele in der Neufassung der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit betreffen, im Wege eines delegierten Rechtsakts ein unerwünschter rechtlicher Präzedenzfall geschaffen wird und wichtige technische Fragen unnötigerweise politisiert werden. Das Vereinigte Königreich stimmt daher gegen die Neufassung der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit.
